

Krankentaggeldversicherung. Merkblatt bei Arbeitsunfähigkeit.

Ihr Arbeitgeber hat bei der CSS eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, welche Ihren Lohnausfall während einer Arbeitsunfähigkeit versichert. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über einige wichtige Punkte unserer Zusammenarbeit informieren.

Was ist bei einer Arbeitsunfähigkeit zu tun?

Melden Sie sich bei einer Arbeitsunfähigkeit umgehend bei Ihrem Arbeitgeber und geben Sie ihm das Arztzeugnis. Ihr Arbeitgeber meldet Ihren Krankheitsfall ggf. bei uns an. Danach nehmen wir in der Regel direkt mit Ihnen Kontakt auf und/oder verlangen bei Ihrem Arzt einen medizinischen Bericht. Jeder gemeldete Fall wird individuell geprüft und beurteilt.

Welche Punkte gilt es besonders zu beachten?

Arbeitsunfähigkeitszeugnisse	Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann, sind die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse monatlich bei Ihrem Arbeitgeber einzureichen. Er wird uns diese weiterleiten. Bitte beachten Sie, dass ein Arztzeugnis immer ein Enddatum für die Arbeitsunfähigkeit haben muss. Atteste, welche die Arbeitsunfähigkeit unbefristet (beispielsweise «bis auf weiteres») ausweisen, werden nicht akzeptiert.
Mitwirkungspflicht	Die Arbeitsunfähigkeit wird von uns medizinisch geprüft, wozu wir auch ärztliche Untersuchungen anordnen können. Solche medizinischen Abklärungen können gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) verlangt werden und haben verpflichtenden Charakter.
Angepasste Tätigkeit	Ist Ihnen Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar, können wir Sie auffordern, sich eine geeignete (angepasste) Tätigkeit zu suchen, gegebenenfalls auch in einem anderen Berufszweig. Die Taggelder werden dementsprechend nur noch befristet ausbezahlt.
Ferienbezug	Beziehen Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit Ferien, werden keine Taggelder ausbezahlt. Ihr Arbeitgeber wird uns darüber informieren.
Auslandaufenthalt	Beabsichtigen Sie ins Ausland zu verreisen? Stellen Sie uns bitte eine Reisefähigkeitsbestätigung Ihres Arztes zu, damit wir unsere Zustimmung für die Reise prüfen können.
Übertritt in die Einzeltaggeldversicherung	Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, haben Sie das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Ihr Arbeitgeber wird Sie darüber informieren. Das entsprechende Formular zum Übertritt können Sie bei uns anfordern.
Kürzung von Taggeldern	Sie haben eine Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht. Bei Nichteinhalten von Empfehlungen oder Vorgaben des behandelnden Arztes oder der CSS, können wir die Taggelder kürzen oder verweigern.

Wie erfolgt die Koordination mit der Invalidenversicherung?

Dauert Ihre Arbeitsunfähigkeit länger als 5 Monate und ist eine vollständige Arbeitsfähigkeit nicht absehbar, verlangen wir von Ihnen eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung (IV). Die IV prüft daraufhin Massnahmen im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung, Hilfsmittel oder Renten. In der Phase der Anspruchsprüfung der IV leistet die CSS die Taggelder vor. Diese Ansprüche werden dann später mit allfälligen IV-Leistungen verrechnet (Überentschädigung).

Anmeldung: Die CSS arbeitet eng mit den IV-Stellen zusammen. Die IV-Massnahmen «Früherfassung und Frühintervention (FeFi)» werden durch die CSS übernommen – weder Sie noch Ihr Arbeitgeber müssen sich bei der IV melden. Ferner bedeutet dies für Sie und Ihren Arbeitgeber:

- Die CSS stellt sicher, dass eine fristgerechte Anmeldung bei der IV erfolgt (in der Regel nach 5 Monaten)¹.
- Wir stellen Ihnen die notwendigen Formulare zu. Diese füllen Sie aus und senden sie an die IV-Stelle Ihres Wohnkantons.
- Die CSS stellt sicher, dass Eingliederungsmassnahmen früh und in Zusammenarbeit mit der IV in die Wege geleitet werden.
- Wir informieren Ihren Arbeitgeber proaktiv über den aktuellen Verlauf des IV-Verfahrens.

Kann die CSS einen Leistungsfall ablehnen?

Ja, das ist möglich. Wir prüfen alle Leistungsfälle umfassend. Sollte eine Arbeitsunfähigkeit vorwiegend auf nicht medizinischen Gründen basieren (z.B. Arbeitsunfähigkeit nach Erhalt einer Kündigung), sind wir berechtigt, unsere Leistungspflicht zu verneinen. In einem solchen Fall raten wir Ihnen, sich umgehend mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen.